

## §54

**Bedeutung und Wirkung des Haushaltsplanes**

(1) Der Haushaltsplan dient der Feststellung der Mittel, die zur Erfüllung der Aufgaben des Versicherungsträgers im Haushaltsjahr voraussichtlich erforderlich sind. Er ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung und stellt sicher, daß insbesondere die gesetzlich vorgeschriebenen Ausgaben rechtzeitig geleistet werden können.

(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

## §55

**Ausgleich und Wirtschaftlichkeit**

(1) Der Haushalt ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(2) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes hat der Versicherungsträger sicherzustellen, daß er die ihm obliegenden Aufgaben unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllen kann.

## §56

**Haushaltsplan**

(1) Der Haushaltsplan wird von der Leitung des Versicherungsträgers aufgestellt.

(2) Der Versicherungsträger hat den von ihm aufgestellten Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde für das jeweilige Kalenderjahr bis zum 1. Oktober vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann den Haushaltsplan beanstanden, wenn gegen Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht verstoßen oder die Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gefährdet wird. Werden die Beanstandungen der Aufsichtsbehörde durch den Versicherungsträger nicht berücksichtigt, kann die Aufsichtsbehörde den Beschluß der Leitung über den Haushaltsplan aufheben und den Haushaltsplan selbst aufstellen.

## §57

**Vorläufige Haushaltsführung**

Soweit der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten ist, ist der Versicherungsträger ermächtigt, die Ausgaben zu leisten, die unvermeidbar sind, um seine rechtlich begründeten Verpflichtungen und Aufgaben zu erfüllen. Über diese Entscheidung ist die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu informieren.

## §58

**überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie Maßnahmen, durch die Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind, dürfen vom Versicherungsträger geleistet werden, wenn

- a) ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis vorliegt und
- b) durch sie der Haushaltsplan nicht in wesentlichen Punkten verändert wird oder es sich um außerplanmäßige Ausgaben handelt, die nicht von erheblicher finanzieller Bedeutung sind.

(2) Für überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde unverzüglich von der Leitung des Versicherungsträgers einzuholen. Die Aufsichtsbehörde informiert darüber das Ministerium der Finanzen.

## §59

**Nachtragshaushalt**

Willigt die Aufsichtsbehörde in überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben nach § 58 Absatz 1 nicht ein, ist für

Nachträge ein Nachtragshaushaltsplan festzustellen. Auf ihn finden die Vorschriften für den Haushaltsplan und die vorläufige Haushaltsführung entsprechende Anwendung.

## §60

**Erhebung der Einnahmen**

(1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(2) Der Versicherungsträger darf Ansprüche nur

- a) stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden;
- b) niederschlagen, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen;
- c) erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde, und wenn bei Beitragsansprüchen die versicherungsrechtlichen Interessen der Versicherten gewahrt sind. Das Gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung für geleistete Beiträge und für die Freigabe von Sicherheiten.

## §61

**Rechnungsabschluß und Jahresrechnung**

Der Versicherungsträger schließt für jedes Kalenderjahr zur Rechnungslegung die Rechnungsbücher ab und stellt auf der Grundlage der Rechnungslegung eine Jahresrechnung auf.

## §62

**Geschäftsübersichten und Statistiken**

Der Versicherungsträger hat Übersichten über seine Geschäfts- und Rechnungsergebnisse sowie sonstiges statistisches Material aus seinem Geschäftsbereich zu erstellen und dem Ministerium für Arbeit und Soziales vorzulegen. Aus dem Bereich der Krankenversicherung sind diese Unterlagen auch dem Minister für Gesundheitswesen vorzulegen.

## §63

**Regelungsermächtigung**

Der Minister für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen Näheres über die Aufstellung des Haushaltsplanes, seine Ausführung, die Rechnungsprüfung und die Entlastung sowie die Zahlung und die Buchführung einschließlich der Erstellung von Geschäftsübersichten und Statistiken zu regeln. Die Regelung ist nach den Grundsätzen des geltenden Haushaltsrechts vorzunehmen. Sie hat die Besonderheiten der Sozialversicherung und der einzelnen Versicherungszweige zu berücksichtigen.

## §64

**Verwaltung der Mittel**

(1) Die Mittel des Versicherungsträgers sind so anzulegen und zu verwalten, daß ein Verlust ausgeschlossen erscheint, ein angemessener Ertrag erzielt wird und eine ausreichende Liquidität gewährleistet ist.

(2) Die Mittel des Versicherungsträgers sind getrennt von den Mitteln Dritter zu verwalten.

## §65

**Betriebsmittel**

Der Versicherungsträger hat kurzfristig verfügbare Mittel zur Bestreitung seiner laufenden Ausgaben sowie zum Aus-